

Satzung der Lorscher Klosterspatzen 1963 e.V.



Geänderte Fassung
vom 04.05.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lorsch Klosterpatzen 1963 e.V.

Der Sitz des Vereins ist in 64653 Lorsch

Vereinsregistereintrag 20847 Amtsgericht Darmstadt

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 64653 Lorsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Absatz 2 Nr.21 der Abgabenordnung (AO)

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Errichtung von Spielgeräten für Kinder.

Betreiben einer Kleingolfanlage zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Fußball Freizeitmannschaft zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Förderung von Geselligkeit und Tradition im Verein.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder für seine Mitgliedschaft Ehren.

für 25 Jahre Mitgliedschaft

für 40 Jahre Mitgliedschaft

für 50 Jahre Mitgliedschaft

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Art des Beitragseinzuges wird durch den Vorstand festgelegt.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vergnügungsausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

Mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres,

wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per Email und durch Veröffentlichung auf der Homepage www.Lorscher-Klosterspatzen.de erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Anträge und Vorschläge müssen zehn Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme (auch Ehrenmitglieder). Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsteam (*bestehend aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen*)
- den Beisitzern (*bestehend aus mindestens zwei Personen*)

Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

dem Vorstandsteam.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Zahl der Beisitzer kann bedarfsweise erhöht werden. Die Beisitzer sind vom Vorstandsteam bei allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins hinzuzuziehen.

Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden von einem Mitglied des Vorstandsteames einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die wichtigsten Ergebnisse der Beratungen festzuhalten sind. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vorübergehend mit besonderen Funktionen und Aufgaben beauftragen. Entstehen dem Mitglied bei den durch den Vorstand zu genehmigten Vertretungen des Vereins Auslagen, so werden diese in vertretbarer Höhe ersetzt.

§ 12 Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Er ist für die Organisation von Ausflügen, das Monatsgrillen und andere Veranstaltungen zuständig. Der Vergnügungsausschuss kann zu Vorstandssitzungen mit hinzugezogen werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jahreshauptversammlung

darüber einen Bericht.

Die Jahreshauptversammlung wählt die/den Kassenprüfer/in. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Es wird in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer der das zweite Jahr vollendet hat, wird durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt.

Somit findet in jedem Jahr ein Austausch des länger verbliebenen Kassenprüfers statt.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung /Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann im Übrigen von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn er so rechtzeitig beim Vorstand eingegangen ist, dass er gemäß § 10 Punkt 2 dieser Satzung ordnungsgemäß in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden konnte.

§ 16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein erlässt hierzu eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 04.05.2022
Beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Unterschriften Vorstand


1. Vorsitzender


Rechner


Schriftführer

Lorsch, 04.05.2022

Ort, Datum



Lorscher Klosterspatzen 1963 e.V. Satzung
Neufassung vom 04.05.2022